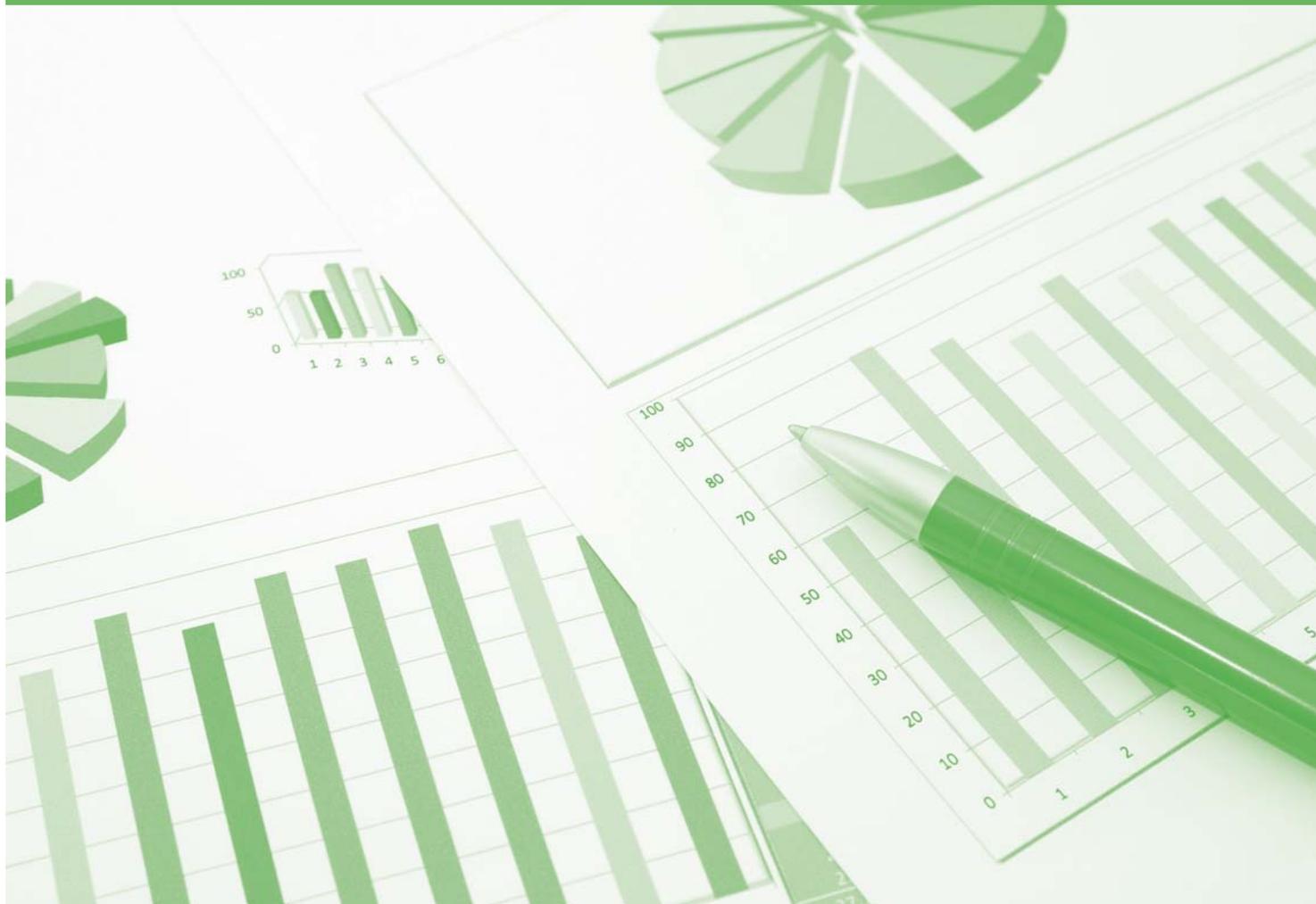


Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



Prüfung des Jahresabschlusses der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2013

RPA Bonn



Kommunale Prüfung und Beratung

November 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Prüfungsauftrag	1
B	Allgemeines zur Durchführung der Prüfung	2
I.	Gegenstand der Prüfung	2
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
III.	Prüfungszeitraum und Prüfungsteam	8
C	Grundsätzliche Feststellungen	8
I.	Bewertung des Lageberichtes	8
II.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	9
III.	Weitere grundsätzliche Feststellungen	12
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I.	Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung	13
II.	Inventur und Inventar	15
III.	Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	17
IV.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
V.	Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2013 (gegliedert nach Bilanzpositionen)	19
	Aktiva	20
1.	Anlagevermögen	20
1.2	Sachanlagen	20
1.3	Finanzanlagen	23

	Seite	
2.	Umlaufvermögen	24
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	24
2.4	Liquide Mittel	25
	Passiva	26
2.	Sonderposten	26
2.3	für den Gebührenaussgleich	26
3.	Rückstellungen	28
3.1	Pensionsrückstellungen	28
3.4	Sonstige Rückstellungen	29
4.	Verbindlichkeiten	31
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	32
VI.	Feststellungen zur Ergebnisrechnung	33
VII.	Feststellungen zur Finanzrechnung	35
VIII.	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	36
IX.	Aussagen zum Anhang	38
X.	Aussagen zum Anlagenspiegel	39
XI.	Aussagen zum Forderungsspiegel	40
XII.	Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel	41
XIII.	Aussagen zum Sonderpostenspiegel	42
XIV.	Aussagen zum Rückstellungsspiegel	44

Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WCCB	World Conference Center Bonn

A Prüfungsauftrag

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW sind die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wurde vom Kämmerer am 17.06.2015 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 17.09.2015 vorgelegt, der ihn dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 1512225).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Er bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 92 Abs. 5 GO NRW und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Bundesstadt Bonn zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor die Jahresabschlüsse im Entwurf erzeugt wurden, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit vorgenommen werden

können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für den Jahresabschluss 2013 wurde uns am 16. Juli 2015 übergeben; danach konnte - die politischen Beschlüsse antizipierend - mit der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2013 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

Der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vorausgegangen war die von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses mit Beschluss vom 14.04.2015 (DS-Nr. 1511057) initiierte "Prüfung von Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014", die mit dem Bericht aus Juli 2015 (DS-Nr. 1512163) abgeschlossen wurde. Durch diesen "Sonderprüfungsbericht" sind eine ganze Reihe von Aspekten, die ansonsten im Rahmen der eigentlichen Jahresabschlussprüfung zu erledigen gewesen wären, bereits behandelt worden.

B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit seinen in § 37 GemHVO NRW aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 der Stadt geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, - und um schneller zu festgestellten Jahresabschlüssen zu kommen - mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung u. a. auch für das Jahr 2013 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie. Zudem wurden eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sowie eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen.

Hieran schloss sich die Systemprüfung der Kontrollaktivitäten in den einzelnen Bereichen des Internen Kontrollsystems an, um das Prüfungsrisiko in den einzelnen Prüffeldern konkret einschätzen und damit den Umfang der notwendigen Einzelfallprüfungen festlegen zu können.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Standardarbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Prüffelder, für die eine geringere Risikoeinschätzung vorgenommen wurde, konnten durch die vorhandenen kürzeren "Postenmemoranden" bearbeitet werden.

Die Prüfungsplanung wurde zudem auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und

erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Dieses Programm wird im Übrigen ergänzt durch eine Vielzahl von unterjährig durchgeführten Verwaltungsprüfungen, die ebenfalls unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ergänzt um die unterjährigen Verwaltungsprüfungen, hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Personalauszahlungen und Abrechnungssystem LOGA
- Jahresabschlussbuchungen¹
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2013 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2009 - 2012 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Darüber hinaus wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems Aufbauprüfungen u. a. im Bereich der EDV-Organisation, des Rechnungswesens, der Anlagenverwaltung und des Personalwesens durchgeführt.

¹ Vgl. hierzu auch Sonderprüfungsbericht "Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014"

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wichtigkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Es wurden System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2013 wurde darauf geachtet, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2013 (Anfangsvermögen) schlüssig aus dem geprüften Jahresabschluss 2012 ergeben.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmerei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Von einem Abschlussgespräch konnte, nach Kenntnisnahme unseres Berichtsentwurfes durch die Ämter 20 und 21, abgesehen werden.

Der Kämmerer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 06.11.2015 schriftlich bestätigt.

Den nach Prüfung überarbeiteten Jahresabschluss 2013 legte die Verwaltung am 10.11.2015 vor. Er ist diesem Prüfbericht als Anlage 1 beigelegt.

III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam

Alle an der Jahresabschlussprüfung beteiligten Mitarbeiter/-innen wurden in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modulartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult.

Folgende Prüfer/-innen waren an der von Ende Juli 2015 bis Ende November 2015 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Franz Josef Schulz, Siegfried Köpke, Janine Schuster, Ute Köhler, Gabriele Steeg und Gunter Hartmann.

C Grundsätzliche Feststellungen

I. Bewertung des Lageberichtes

Der Lagebericht ist gemäß § 101 Abs. 1 S. 4 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Er ist entsprechend § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Der Lagebericht hat zudem eine

ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde ist einzugehen. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen anzugeben.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Lagebericht zum Jahresabschluss 2013 den gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen. Etwaige Anmerkungen oder Anregungen für künftige Lageberichte werden mit den zuständigen Fachämtern kommuniziert.

Im Ergebnis steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung vermittelt er eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bonn.

II. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Die Bundesstadt Bonn stellte ihre Haushaltsführung im Zeitraum von 2006 bis 2008 sukzessive in "drei Wellen" von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung um. Zum 01.01.2008 erstellte die Stadt den Gesamthaushalt nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW (NKF-NRW).

Wie in vielen großen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es dabei bis zur endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat am 04.10.2012 zu Verzögerungen gekommen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gab das RPA zahlreiche Hinweise auf erforderliche Korrekturen und zu überprüfende Sachverhalte, deren Erledigung seitens der Anlagen- und Finanzbuchhaltung im Rahmen nachfolgender

Jahresabschlüsse zugesagt wurde. Die zu korrigierenden Sachverhalte wurden allerdings als nicht so erheblich eingeschätzt, dass sie zu einer unzutreffenden Darstellung der städtischen Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz sowie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geführt hätten.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden insbesondere in Bezug auf die Aktivierung von Hochwasserschutzanlagen, die Bewertung der Lärm- und Stützwände, die Nacherfassung von Kanälen, die Auflösung der Festwerte für Schulen, die Bildung von Sonderposten unter gleichzeitiger Auflösung von pauschalen Sonderposten vorgenommen. Eine vollständige Erledigung aller offenen Punkte zur Eröffnungsbilanz konnte jedoch nicht erreicht werden.

In Abwägung der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Aufstellung und Genehmigung zukünftiger Haushalte gegenüber den restlichen bestehenden Sachverhalten, die noch aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu korrigieren sind, wurde zwischen Finanzbuchhaltung und RPA als weitere Vorgehensweise abgestimmt, noch erforderliche Korrekturen in den Folgejahren vorzunehmen.

Nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW sind Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden, die in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind, zu berichtigen, sofern der Fehler wesentlich ist. Eine Berichtigung kann spätestens im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss ergebnisneutral durch Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage erfolgen. *"Die vorgenommenen Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang des aufzustellenden Jahresabschlusses von der Gemeinde gesondert anzugeben"* (Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, II. Teil 1 zu § 92 Abs. 7 GO NRW, Seite 998).

Die langjährige Aufarbeitung der zu korrigierenden Sachverhalte aus der Eröffnungsbilanz stellte die Finanzbuchhaltung vor die Aufgabe, umfangreiche nachträgliche Korrekturbuchungen in bereits vergangene Jahre vorzunehmen, was

nur mit einem hohen manuellen Aufwand und besonderen Buchungskonzepten möglich war. Der Umfang der durch die Finanzbuchhaltung zugesagten und vom Rechnungsprüfungsamt nachgehaltenen Korrekturarbeiten wurde dabei teilweise erst im Rahmen der Bearbeitung deutlich. Korrekturen zur Eröffnungsbilanz finden sich daher auch noch im Jahresabschluss 2013 wieder.

Mittlerweile sind von der von uns im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz angelegten "Offenen-Posten-Liste" (Stand: 28.08.2015) zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung im Bereich der Aktiva alle 25 Fälle erledigt. Die Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse 2011 ff. wurden von der Verwaltung wie auch seitens des RPA als nicht wesentlich eingeschätzt; nicht zuletzt auch deswegen, weil sie sich überwiegend intertemporär ausgleichen.

Auf der Passivseite konnten von 28 Fällen mittlerweile 24 abgeschlossen werden. Weitere drei Themenbereiche (zum buchungstechnischen Umgang mit Sammelanlagen für Aktivwerte, die mit pauschalen Wertansätzen für Sonderposten korrespondieren und zur Bilanzierung des Öko-Kontos und des Bereiches Baumschutzsatzung) sollen im Rahmen einer von der Anlagen- und Finanzbuchhaltung geplanten Projektarbeit bzw. im Jahresabschluss 2015 finalisiert werden.

Zu einer Problemkonstellation auf der Passivseite der Bilanz wird von Seiten der Anlagen- und Finanzbuchhaltung derzeit noch an der Dokumentation gearbeitet. Es handelt sich hierbei um die Sonderpostenbildung für Beiträge (Verkehrsgrün).

Auch in diesen Fällen gehen Anlagen-/Finanzbuchhaltung und RPA nicht davon aus, dass es sich um für die städtische Bilanz wie auch für den Jahresabschluss 2013 wesentliche Aspekte handelt.

III. Weitere grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wurde seitens des Kämmerers am 17.06.2015 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt; er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 17.09.2015 vorgelegt.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses ist daher nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW vorgegebene Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von *"drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres"* deutlich überschritten; der Grundsatz der Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung ist damit verletzt worden.

Insofern konnte somit zwangsläufig auch die für die Prüfung des Jahresabschlussentwurfes durch das RPA sowie die Feststellung desselben durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2014 nicht eingehalten werden.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, Gesamtergebnisrechnungen und Gesamtfinanzrechnungen wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigefügten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer V. werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis signifikant abweicht bzw. bedeutsame und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für den Jahresabschluss 2013 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

I. **Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung**

Zur dv-technischen Unterstützung der Rechnungslegung und Buchführung nach den rechtlichen Vorgaben des NKF setzt die Bundesstadt Bonn die Standard-Software SAP unter dem Release-Stand mySAP-ERP/ECC 6.0 ein. Die Verwaltung nutzt die Module FI, PSM, EC; PS CO FI-AA, BW(BI). Des Weiteren kommen zur Einnahmeverwaltung das SAP-Modul PSCD und die SAP-Zusatzlösung DZ-Kommunalmaster SteuernAbgaben (KM-StA) der Datenzentrale Baden-Württemberg zur Veranlagung der Steuer bzw. Grundbesitzabgaben zum Einsatz.

Die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software haben wir über eine umfassende Systemprüfung (Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz der SAP-Finanzbuchhaltungssoftware) im Rahmen der Ersteinführung festgestellt. Die sukzessive Aktualisierung der einzelnen Softwarekomponenten, die Anpassung von Funktionen, Programmen und Berechtigungen haben wir begleitend im Zuge des gesetzlich vorgeschriebenen Freigabeverfahrens geprüft.

Die im Zusammenhang mit der Erstprüfung des SAP-Systems aufgezeigten inhärenten Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens auswirken können, bestehen weiterhin, beeinträchtigen aber die Funktionsweise des Verfahrens nicht.

Zur Beurteilung, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung eingehalten werden, sehen die IDW-Prüfungsstandards auch eine umfassende Prüfung der EDV-Organisation und der Informationsströme vor. Ziel ist es, die Risiken der IT zu identifizieren und die Wirksamkeit der anzuwendenden internen Kontrollen zu bewerten.

Für die Jahresabschlussprüfung 2011/2012 führte das Rechnungsprüfungsamt anhand des Leitfadens der neuen Prüfsoftware eine Aufbauprüfung durch, die im Februar 2015 abgeschlossen wurde.

Diese Prüfung teilte sich in folgende 10 Prüffelder auf:

- Funktionen der Buchführung und Datenverarbeitung
- Prüfung der IT-Strategie
- Prüfung des IT-Umfeldes
- Prüfung der IT-Organisation
- Prüfung der IT-Infrastruktur
- Prüfung der IT-Anwendungen
- Prüfung IT-gestützter Geschäftsprozesse
- Prüfung des IT-Überwachungssystems
- Prüfung des Outsourcings
- Besonderheiten der Internet-Nutzung

Im Ergebnis hat die Prüfung grundsätzlich festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Bemängelt wurde aber, dass es bei der Stadt Bonn für den IT-Betrieb kein Katastrophenfall-Konzept für den IT-Notbetrieb nach einem Teil- oder Totalausfall gibt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat im Zeitraum von Februar 2013 bis Februar 2015 auch die Informationstechnik der Bundesstadt Bonn geprüft.

Im Bericht über die "Überörtliche Prüfung - Informationstechnik der Stadt Bonn im Jahr 2014" kommt die GPA dem Grunde nach zu dem gleichen Ergebnis. Der Stadt Bonn wird ein gutes Niveau der IT-Sicherheit testiert. Gleichwohl ist der Stadt Bonn u. a. die schriftliche Festlegung der Sicherheitsziele und -strategie in einer Leitlinie zur Informationssicherheit nahe gelegt worden.

Eine solche Sicherheitsrichtlinie sowie eine überarbeitete Fassung der IT-Dienstanweisung sind bereits im internen Abstimmprozess der Verwaltung, lagen uns aber bei Berichtsabfassung noch nicht vor.

Im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Prüfung übernehmen wir die Prüffeststellungen der GPA. Daher, aber auch, weil das RPA gesetzlich vorgeschrieben unterjährig IT-Prozesse prüft, ist eine zusätzliche Funktionsprüfung nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung im Haushaltsjahr 2013 nicht eingehalten wurden.

II. Inventur und Inventar

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind (§ 28 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Vermögensgegenstände sind seit der gesetzlichen Änderung im Zuge des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012, dessen Regelungen von den Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2013 zu beachten sind, mindestens alle fünf Jahre (alte Fassung alle drei Jahre) durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

Zur Inventur der Vermögensgegenstände weist die Verwaltung im Anhang zum Jahresabschluss 2013 u. a. darauf hin, dass das im Rahmen der Dokumentation des Jahresabschlusses zu erstellende Inventarverzeichnis der Vermögensgegenstände in Form entsprechender stichtagsbezogener Auswertungen aus dem SAP-System vorliegt. Im Anhang heißt es hierzu weiter:

"Die Bestandsüberprüfung der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vorhandenen gebuchten Bestände/Werte und der im Rahmen der Jahresabschlussverfügung vorgegebenen Meldepflicht für Bestands- oder Wertveränderungen vorgenommen.

Auf Grund der im Jahr 2012 erfolgten körperlichen Inventur war für das Jahr 2013 keine erneute körperliche Bestandsaufnahme des Anlagenvermögens erforderlich. ...

Im Hinblick auf eine effiziente und sichere Vermögensverwaltung wird das Ziel verfolgt, einen Abgleich der unbeweglichen Vermögensbestände zukünftig im Rahmen von Buch- bzw. Beleginventuren durch automationsunterstützte Prozesse in den Bereichen Straßenaufbau, Grundstücke, Kanäle und Grünflächen vornehmen zu können."

§ 28 Abs. 4 GemHVO NRW verpflichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, das Nähere über die Durchführung der Inventur zu regeln.

Seitens der Kämmerei wurde 2006 die in diversen Sitzungen des Teilprojekts "Anlagebuchhaltung" abgestimmte "Vorläufige Inventurrichtlinie der Bundesstadt Bonn" vorgelegt. Diese ist zum 01.07.2006 in Kraft getreten und bis heute gültig.

Wir regen - wie auch schon im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 - an, die "Vorläufige Inventurrichtlinie" in eine "endgültige" Form zu "überführen" und hierbei die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten u. E. auch konkretere Festlegungen zu einzelnen Inventurformen für bestimmte Fachbereiche implementiert werden. Immerhin befindet sich die Stadt mittlerweile im neunten Jahr nach der Umstellung des Rechnungswesens.

III. **Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände**

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene "NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände", die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt wurden. Dabei wurde der vorgegebene Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von der Rahmentabelle vorgenommen wurden, ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden u. a. die Verwaltungsvorschriften (VV) zur GO und zur GemHVO und damit die NKF-Nutzungsdauertabelle der Gesamtnutzungsdauer geändert. Die Rahmentabelle sieht nunmehr - als einzige Änderung - für die Nutzung von Straßen eine Nutzungsdauer von 25 - 30 Jahren vor; vorher waren es 30 - 60 Jahre.

In der städtischen Nutzungsdauertabelle sind bereits zur Eröffnungsbilanz die Nutzungsdauern der Straßen differenzierter und abweichend von den Vorgaben der Rahmentabelle auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen festgelegt worden. Die Anlagenbuchhaltung kommt daher in ihrem Vermerk vom 10.03.2015 zu dem Ergebnis, dass in Abstimmung mit Amt 66 eine Überarbeitung der städtischen Nutzungsdauertabelle auch nach Änderung der Rahmentabelle nicht erforderlich ist. Das Rechnungsprüfungsamt hält dies für sachgerecht.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 18 GemHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

**V. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2013
(gegliedert nach Bilanzpositionen)**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Dies bedingt, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der numerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält, weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren.

Aktiva	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.620.434.701,17
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.620.434.701,17

1. Anlagevermögen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.420.716.396,76
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.420.716.396,76

1.2 Sachanlagen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.227.170.016,89
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.227.170.016,89

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Auf Grund ihrer wertmäßigen Auswirkungen auf die Bilanz sind als Einzelfälle das Umlegungsverfahren "Am Hölder", die Ausgliederung der bonnorange AöR, die Abbildung des Vermögens rund um das WCCB und noch nicht aktivierte Anlagen im Bau gesondert beleuchtet worden.

Das grundsätzliche Vorgehen im Zusammenhang mit Umlegungsverfahren wurde am Beispiel "Am Hölder" nachvollzogen. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen. Im Ergebnis wurden von der Stadt im Zusammenhang mit diesem Umlegungsverfahren in Röttgen Grundstückswerte eingebracht bzw. Aufwendungen (Ausgleichsleistungen, Notarkosten, u. ä.) i. H. v. insgesamt 3.343.003,04 EUR. Im Gegenzug waren nach Abschluss der Maßnahme Grundstückswerte i. H. v. 11.549.914,29 EUR zu bilanzieren. Der "Überschuss" von 8.206.911,25 EUR wurde korrekt als Sonderposten abgebildet.

Zum 01.01.2013 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 15.11.2012 das Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft auf der Grundlage des § 114 a GO NRW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von Vermögensgegenständen an die bonnorange AöR übertragen. Auf Grund der Dimension der Übertragungswerte (rd. 47 Mio. EUR Aktiva, rd. 63 Mio. EUR Passiva) wurden die Vorgänge rund um die Ausbuchung hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 näher untersucht. Wesentliche Prüfungsgrundlage war hierbei u. a. der Ausgliederungsbericht, der Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss 2013 ist. Zusätzlich wurden die Buchungen auf dem Verrechnungskonto 801300 herangezogen.

Es ergaben sich im Ergebnis keine Feststellungen. In der Summe führten alle Buchungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung der bonnorange AöR gegen die allgemeine Rücklage zu einer Minderung von 9.752.931 EUR. Gleichzeitig wurde jedoch der Beteiligungswert der bonnorange AöR mit 12.556.695,51 EUR ausgewiesen und ebenfalls gegen die allgemeine Rücklage gebucht. In der Summe führte die Ausgliederung zur AöR demnach zu einer Erhöhung der allgemeinen Rücklage i. H. v. 2.803.764,51 EUR.

Aufbauend auf der Betrachtung zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus März 2015, Seiten 25 und 26) wurde

die Fortentwicklung der Vermögensabbildung rund um das WCCB im Jahr 2013 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung betrachtet.

Im Ergebnis ist die Darstellung der Vermögenswerte rund um das WCCB im Jahresabschluss 2013 nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Verteilung der Zahlungen inklusive Anschaffungsnebenkosten lt. Heimfallvereinbarung und Forderungskaufvertrag auf die einzelnen Objekte (Hotel, Parkhaus, Konferenzzentrum, Abgeordneten Häuser) bestand bis Anfang Oktober 2015 noch keine abschließende Festlegung. Dies lag u. a. an der noch ausstehenden Bestätigung seitens des Finanzamtes zur Verteilung der Werte auf die Betriebsvorrichtungen. Es kann demzufolge in den kommenden Jahresabschlüssen noch zu Wertkorrekturen kommen.

Ebenso wie bei der Jahresabschlussprüfung 2011 und 2012 wurde auch für 2013 der Bestand der Anlagen im Bau darauf hin gesichtet, wie lange die Anlagen unverändert bestehen. Hierbei wurde eine Vielzahl von Anlagen festgestellt, die seit mehreren Jahren nicht bebucht wurden. Nach Auskunft des Amtes 21 wurden alle Fachbereiche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 und auch schon bei den laufenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2014 zum Bestand der Anlagen im Bau ihres Geschäftsbereichs befragt.

Der Großteil der seit mindestens 2012 nicht mehr bebuchten Anlagen im Bau entfällt auf solche für Baumaßnahmen im Bereich des Tiefbaus.

Bereits im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wiesen wir auf die Anlagen im Bau für Maßnahmen in den Gebieten der Entwicklungsmaßnahmen hin, die zum 31.12.2012 bereits seit mehr als fünf Jahren bestanden und für die nicht nachvollziehbar war, dass diese Vielzahl noch nicht fertiggestellt sein sollte (vgl. Prüfbericht aus März 2015, Seiten 27 und 28). Im Ergebnis stellte sich hierbei heraus, dass bisher eine mögliche Aktivierung der Anlagen mangels abgestimmter Zuständigkeiten zwischen den Ämtern 61, 66 und 68 unterblieb. Die Abarbeitung, die erhebliche Recherchearbeiten erforder-

lich macht, sollte zwischen den Ämtern kurzfristig abgestimmt werden. Es war dabei nicht auszuschließen, dass verschiedene Maßnahmen bereits aktiviert wurden, ohne die Anlagen im Bau aufzulösen. In der Summe handelte es sich um 26 Anlagen mit einem Wert von 12.204.827,37 EUR. Ein Vergleich mit den Werten im Jahresabschluss 2013 zeigte, dass bis auf vier Anlagen mit einem Wert von rd. 1,4 Mio. EUR, diese Anlagen unverändert bestehen. Seit dem Prüfbericht zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 aus März 2015 bis zu Erstellung des Jahresabschlusses 2013, im Entwurf vorgelegt im Juli 2015, konnte demnach nur eine geringe Anzahl Anlagen aufgearbeitet werden.

Die weitere Abarbeitung der übrigen Anlagen im Bau des Geschäftsbereichs 6199 muss zügig vorgenommen und dabei auch die korrespondierend gebildeten erhaltenen Anzahlungen (Bilanzposition 4.8) einbezogen werden.

1.3 Finanzanlagen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.186.666.449,32
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.186.666.449,32

Das Finanzanlagevermögen umfasst die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen und Sondervermögen, die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Ausleihungen.

Im Bereich der Sondervermögen wurde zum 31.12.2013 eine Abschreibung in Höhe von 4.638.836,08 EUR auf den Beteiligungswert für das Theater vorgenommen. Hierbei wurde lediglich der Teil der außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 3.621.747,08 EUR gegen die allgemeine Rücklage gebucht. Entsprechend der Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind im Bereich der Finanzanlagen jedoch alle vermögensmäßigen Wertveränderungen mit bilan-

ziellen Auswirkungen ergebnisneutral zu buchen. Daraus resultiert, dass der bisher ergebniswirksam gebuchte Betrag von 1.017.089,00 EUR entsprechend in die allgemeine Rücklage umzubuchen ist. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen im Bericht über die "Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014", S. 44 f.

Im Ergebnis ist der Aufwand in der Ergebnisrechnung damit um 1.017.089,00 EUR zu hoch, der Wert der Finanzanlagen zum 31.12.2013 jedoch korrekt ausgewiesen. Vor dem Hintergrund, dass sowohl der Jahresfehlbetrag als auch die allgemeine Rücklage über das Eigenkapital abgebildet werden, gleicht sich die Verschiebung auf der übergeordneten aggregierenden Ebene aus. Vor diesem Hintergrund ist die Nachholung der Buchung entbehrlich.

Im Übrigen ergab die Prüfung der Finanzanlagen keine Feststellungen.

2. Umlaufvermögen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	175.466.431,10
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	175.466.431,10

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	132.787.233,90
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	132.787.233,90

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	50.247.792,11
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	50.247.792,11

Die Bilanzposition stellt gewissermaßen einen Sammelposten für Ansprüche gegen Dritte dar, die keiner speziellen Bilanzposition zuzuordnen sind, wie z. B. Vorschüsse, Kautionsleistungen, Schadensersatzansprüche, antizipative Forderungen sowie nicht mehr benötigte und daher zum Verkauf vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Prüfung zeigte, dass für den Jahresabschluss 2013 versäumt wurde, Ertragsabgrenzungen im Bereich der PSCD-Konten i. H. v. 450.352,74 EUR auszuweisen. Dies führt im Ergebnis zu einer unzutreffenden Ergebnisverbesserung für 2013.

Nach Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung wird darauf verzichtet, die Periodenabgrenzung zwischen den Jahren 2013 und 2014 i. H. v. 450.352,74 EUR abzubilden (vgl. hierzu auch Ausführungen zur Ergebnisrechnung, Teil D VI, S. 34 f. dieses Berichtes).

2.4 Liquide Mittel	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	41.982.021,38
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	41.982.021,38

Bei diesem Bilanzposten werden alle kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben angesetzt. Die Bilanzsumme setzt sich vor allem - wie auch im Anhang der Bilanz dokumentiert - aus den Beständen der Bankkonten, Termingeldanlagen, Beständen der Schulgirokonten und der Schulsparbücher sowie den Handvorschüssen zusammen. Im Rahmen der Prüfung wurde kontrolliert, ob die einzelnen Bestände durch Nachweise dokumentiert waren und bestätigt werden können. Dies traf auf die bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände inklusive der Schulgirokonten, Schulsparbücher und Handvorschüsse zu.

Während der Prüfung der liquiden Mittel fiel auf, dass im Entwurf des Lageberichtes (Seite 8) nicht die Anfangsbestände, sondern die Endbestände der liquiden Mittel aufgelistet wurden. Die notwendige Korrektur wurde von Amt 21 im beigefügten Entwurf des Jahresabschlusses durchgeführt.

Passiva	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.620.434.701,17
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.620.434.701,17

2. Sonderposten	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.035.284.789,76
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.035.284.789,76

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	12.585.873,03
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	12.585.873,03

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Für das Jahr 2013 lag für das "Friedhofs- und Begräbniswesen" keine endgültige Betriebsabrechnung vor. Auf Grund dessen konnte der gebuchte Sonderposten für den Gebührenaussgleich i. H. v. 178.257,27 EUR nicht abschließend geprüft werden.

Unabhängig von der Annahme, dass sich etwaige Unschärfen für das Jahr 2013 in einem Bereich bewegen dürften, der für die Jahresabschlussprüfung unwesentlich ist, ist ebenso wie im Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2011 und 2012 darauf hinzuweisen, dass die Betriebsabrechnungen durch das Amt 68 zeitnah erstellt werden müssen, um u. a. eine ordnungsgemäße Bilanzierung der Sonderposten sicherzustellen.

Die kritisch zu bewertenden verzögerten Betriebsabrechnungen für diese kostenrechnende Einrichtung korrespondieren mit den im Bereich des Amtes 68 in den vergangenen Jahren teilweise unterbliebenen Gebührenkalkulationen. Auch diesbezüglich ist auf unsere Feststellungen im Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2011 und 2012 zu verweisen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst, Märkte, Abfall und Stadtentwässerung wurden in der Summe Veränderungen in Höhe von 110.521,95 EUR (Reduzierung des Sonderpostens) festgestellt, die sich aus den endgültigen/korrigierten Betriebsabrechnungen bzw. Ertragsabgrenzungen ergaben und auf Grund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr im Jahresabschluss 2013 berücksichtigt wurden.

Für den Jahresabschluss 2013 sind damit in der Bilanz die Sonderposten für den Gebührenaussgleich um 110.521,95 EUR zu hoch ausgewiesen. Die erforderlichen Korrekturen werden nach Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung im Jahresabschluss 2014 vorgenommen.

Wie bereits im Bericht über die "Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014" aus Juli 2015 dargestellt, können die kostenrechnenden Einrichtungen erst dann ihre Betriebsergebnisse abschließend ermitteln, wenn alle Buchungen eines Jahresabschlusses erledigt sind. Hierbei sind für die Einrichtungen insbesondere auch die internen Kostenverrechnungen, die im Jahresabschluss naturgemäß als letztes gebucht werden, entscheidend. Hierdurch ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten.

3. Rückstellungen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	651.920.206,07
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	651.920.206,07

3.1 Pensionsrückstellungen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	604.375.600,29
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	604.375.600,29

Die Bilanzposition umfasst die Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger sowie die zukünftigen Beihilfeansprüche als Teil der Versorgungsansprüche.

Die jährlichen Zuführungswerte und Veränderungen im Bestand der Pensionsrückstellungen werden automatisiert mittels der bei der Stadt eingesetzten Haessler-Software ermittelt, die durch ein spezielles Testat die Eignung zur Berechnung der Pensionsrückstellungen und Ansprüchen aus der Beamtenversorgung nachweist.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass eine Korrektur der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger versehentlich fehlerhaft gebucht wurde. Die notwendige Korrektur in Höhe von insgesamt 263.853,28 EUR führt zu einer Minderung des ermittelten Zuführungsbetrages. Irrtümlich wurde der Betrag jedoch aufwandswirksam zugeführt.

Die Pensionsrückstellungen sind somit im Jahresabschluss 2013 um 527.706,56 EUR zu hoch ausgewiesen. Dies gilt korrespondierend für die Personalaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung. In Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung werden die Korrekturen im Jahresabschluss 2014 vorgenommen.

Im Übrigen ergaben sich keine Feststellungen.

3.4 Sonstige Rückstellungen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	47.544.605,78
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	47.544.605,78

Die Bilanzposition "3.4 - Sonstige Rückstellungen" erfasst insbesondere personalbedingte Rückstellungen (u. a. Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit) sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren und andere sonstige Rückstellungen. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 weist einen Rückstellungsbestand von 47.544.605,78 EUR aus.

Im Rahmen der Prüfung der Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren sowie der anderen sonstigen Rückstellungen fiel auf, dass im Zusammenhang mit dem WCCB (Geschäftsbereiche 8601 bis 8603) teilweise

noch Rückstellungen aus Vorjahren bilanziert sind. Grundsätzlich werden die Fachämter im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussverfügung gebeten, gebildete Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und Veränderungen mitzuteilen. Zudem müssen alle Ämter im Rahmen des Jahresabschlusses eine Erklärung darüber abgeben, dass alle Geschäftsvorfälle in Bezug auf zu bildende und aufzulösende Rückstellungen gemeldet wurden.

Im Rahmen der Abstimmung der Spiegelbuchführung 2014 für die BonnCC GmbH sind Amt 21 ebenfalls die Rückstellungen für die o. g. Geschäftsbereiche aufgefallen, die teilweise bereits vor Jahren gebildet, jedoch bisher nicht aufgelöst wurden. Die Stabsstelle Konferenzzentrum wurde von dort daher nochmals um Überprüfung der Rückstellungen gebeten. Diese ergab, dass insgesamt Rückstellungen i. H. v. 1.126.091,84 EUR zum 31.12.2013 nicht mehr benötigt und somit aufgelöst werden müssen.

Für den Jahresabschluss 2013 sind die sonstigen Rückstellungen somit um 1.126.091,84 EUR zu hoch ausgewiesen. Nach Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung werden die Korrekturen im Jahresabschluss 2014 vorgenommen.

Hinsichtlich der Entscheidung gegen eine Rückstellungsbildung zur Nebenabrede WCCB in der gemeindlichen Bilanz für das Jahr 2013 verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die "Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2013", Seite 6.

Im Bereich der personalbedingten Rückstellungen konnten die jeweiligen Wertveränderungen nachvollzogen werden. Feststellungen ergaben sich nicht.

4. Verbindlichkeiten	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.626.158.722,76
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.626.158.722,76

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	753.315.570,69
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	753.315.570,69

Unter dem Bilanzposten "Kredite für Investitionen" sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW in Höhe des noch nicht an den Kreditgeber zurückgezahlten Kapitals zum jeweiligen Abschlussstichtag anzusetzen.

Die unter Ziffer 4.2 angegebenen Werte setzen sich aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich (4.2.4) und vom privaten Kreditmarkt (4.2.5) zusammen.

Aufgrund der Komplexität des Themas bedient sich die Bundesstadt Bonn beim Schuldenmanagement professioneller Unterstützung durch die Landesbank Hessen-Thüringen und berichtet dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss einmal jährlich über die "zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken" abgeschlossenen Geschäfte. Zur Verwaltung aufgenommener und vergebener Darlehen setzt die Kämmerei das Schuldenverwaltungsprogramm "Kommlnform 2" ein. Das Verfahren generiert u. a. zu den städtischen Zahlungsverpflichtungen Buchungssätze, die im Wege einer Überweisung zu regulieren sind bzw. die voraussichtlich abgebucht werden.

Neben der Abstimmung der Bilanzsumme mit den von der Kämmerei zur Überwachung geführten Werten wurde in Stichproben geprüft, ob die Arbeitsabläufe gemäß der internen Regelungen durchgeführt werden und eine ausreichende Dokumentation (u. a. Kreditausschreibung, Kreditvertrag, Mitteilung an die politischen Gremien, Saldenmitteilungen) vorlag.

Außerdem waren ab dem Haushaltsjahr 2013 die Vorschriften des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes - NKFVG anzuwenden. Hier war auf der Passivseite der Bilanz die Gliederung der Verbindlichkeiten an die geänderten Vorschriften zu § 41 Abs. 4 Nummer 4.2.5 GemHVO NRW anzupassen. Diese Vorgaben wurden umgesetzt und sind im Anhang auf der Seite 27 dargestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bilanzsumme "Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen" aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	31.12.2013 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	665.401.085,24
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	665.401.085,24

Bei der Bilanzposition sind Verbindlichkeiten der Stadt aus Kreditaufnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 89 Abs. 2 GO NRW) wird die Liquidität der Kasse verstärkt und die Zahlungsfähigkeit sichergestellt. Außerdem werden bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus bestehenden Kontokorrentkrediten angesetzt, soweit die gemeindliche Inanspruchnahme eines Kontos zu einem Minusbetrag führt.

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. kontrolliert, ob die Werte dokumentiert waren und durch entsprechende Nachweise bestätigt werden können.

Es kann testiert werden, dass der bilanzierte Wert der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

Der gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2013/2014 festgesetzte Höchstbetrag der "Liquiditätskredite" i. H. v. 1.200.000.000,00 EUR wurde zum Bilanzstichtag 2013 zu ca. 55,4 % in Anspruch genommen.

VI. Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2013

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnung unterscheidet zwischen dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis sowie dem außerordentlichen Ergebnis. Damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der "normalen" laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO NRW ist die Gemeinde zudem verpflichtet, nachrichtlich die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Durch diesen Ausweis soll verdeutlicht werden, in welcher Höhe Erträge und Aufwendungen nicht in das Jahresergebnis einbezogen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind alle wesentlichen Sachkonten darauf hin untersucht worden, ob sich gravierende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr oder sonstige "Auffälligkeiten" ergaben. Diese wurden im Einzelnen hinterfragt. Im Ergebnis konnten für alle identifizierten Fälle nachvollziehbare Gründe festgestellt werden. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl ergebniswirksamer Buchungen im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen näher betrachtet.

Die Ergebnisrechnung 2013 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 70.091.567,67 EUR ab und fällt damit um 12.260.954,33 EUR schlechter aus als erwartet. Der Jahresfehlbetrag wurde in der Bilanz korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Wie im Teil D V dieses Berichts dargestellt, ergaben sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 folgende Korrekturbedarfe, die auch Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit den Jahresfehlbetrag 2013 hätten (+ : Erhöhung Jahresfehlbetrag; - : Minderung Jahresfehlbetrag):

- Abschreibung Finanzanlagen -1.017.089,00 EUR
- Auflösung von Rückstellungen -1.126.091,84 EUR
-527.706,56 EUR
- Fehlende Ertragsabgrenzung +450.352,74 EUR
- Verringerung Sonderposten
Gebührenaussgleich -110.521,95 EUR

Daneben fielen der Verwaltung nach dem Jahresabschluss 2013 weitere Sachverhalte auf, die korrekterweise in 2013 zu buchen gewesen wären:

- Auflösung von Rückstellungen
aus verschiedenen Bereichen -514.811,61 EUR
- ertragswirksam gebuchte Einnahme,
die investiv zu buchen gewesen wäre +121.241,89 EUR
- ertragswirksam gebuchte Einnahmen,
die ergebnisneutral zu buchen
gewesen wären +208.135,01 EUR

Im Anhang ist erläutert, dass durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz der Abschreibungsbeginn zu verändern ist. Für das Jahr 2013 konnte diese Änderung auf Grund der hierfür erforderlichen technischen Umsetzung nicht berücksichtigt werden. In der Summe fielen die Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen damit um 97.093,82 EUR zu gering aus.

Die aktivierbaren Eigenleistungen wurden wegen eines systematischen Fehlers in der Berechnung um rd. 50.000 EUR zu hoch gebildet.

Beide Sachverhalte würden den Jahresfehlbetrag erhöhen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Korrekturen würde der Jahresfehlbetrag 2013 insgesamt -67.722.170,17 EUR (70.091.567,67 EUR abzüglich 2.369.397,50 EUR) betragen und damit unter Berücksichtigung der hierdurch auch veränderten Höhe der allgemeinen Rücklage immer noch die Grenze für ein Haushaltssicherungskonzept um 1.248.476,86 EUR überschreiten.

In Anbetracht dieses Umstandes, des mit den Korrekturen verbundenen Aufwands und dem sich daraus durch die internen Verrechnungen ergebenden zusätzlichen Korrekturbedarf auf Produktebene sowie des zu beachtenden Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspektes wurde mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt, die erforderlichen Korrekturen im Jahresabschluss 2014 vorzunehmen.

VII. Feststellungen zur Finanzrechnung 2013

Die Finanzrechnung soll Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen" und "Auszahlungen" und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern. Dadurch wird eine Verbindung zur gemeindlichen Bilanz hergestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung 2013 wurden zunächst alle wesentlichen Veränderungen bei den einzelnen Finanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr hinterfragt. Für etwaige Auffälligkeiten oder Abweichungen konnten nachvollziehbare Gründe festgestellt werden.

Anschließend wurden einige Finanzpositionen unter risikoorientierten Gesichtspunkten einer näheren Betrachtung unterzogen und einzelne Vorgänge auf den Ein- und Auszahlungskonten mit den entsprechenden zahlungswirksamen Vorgängen auf den Ergebnis- und Bilanzkonten abgeglichen. Die Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam. Darüber hinaus basieren Ergebnis- und Finanzrechnung auf unterschiedlichen Rechengrößen und damit einhergehend unterschiedlichen Prinzipien, sodass zwangsläufig keine Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzrechnung besteht.

Im Ergebnis entspricht die Finanzrechnung hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis den gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 41.982.021,38 EUR wurde korrekt in der Bilanz abgebildet. Feststellungen ergaben sich nicht.

VIII. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Originalansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel und deren Deckung zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen.

Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2013 auf der Basis von Produktgruppen durch die Fachprüfer daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. Im Einzelfall wurde Auffälligkeiten nachgegangen; dabei gewonnene Erkenntnisse werden im Übrigen im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt.

Für das Jahr 2013 zeigte sich eine Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (rd. 128 Mio. EUR) und dem Ist-Ergebnis (rd. 92,7 Mio. EUR) von 35,4 Mio. EUR (rd. 27,6 % Abweichung).

Diese Abweichung ist nach den nachvollziehbaren Erläuterungen der Kämmerei zum einen darauf zurückzuführen, dass zum 30.10.2013 durch den Kämmerer eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen wurde, wodurch nur noch bestimmte Investitionsauszahlungen zulässig waren, zum anderen darauf, dass es - wie in den Vorjahren - bei Investitionen z. B. auf Grund von politischen Entscheidungsprozessen oder sonstigen Umständen zu zeitlichen Verzögerungen

kam, die in der Folge auch zu hohen Ermächtigungsübertragungen nach 2014 führten (z. B. Fertigstellung Konferenzzentrum rd. 39 Mio. EUR).

Feststellungen ergaben sich im Übrigen nicht.

IX. Aussagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Jahresabschlusses u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bilden § 44 GemHVO sowie weitere Einzelvorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2013 weist die gemäß § 44 GemHVO NRW notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aus. Die jeweils angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben sind vollständig enthalten sowie zutreffend dargestellt und erläutert.

Die seitens der Rechnungsprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 und 2012 getroffenen Hinweise und Anregungen zu einzelnen Ausführungen im Anhang wurden bereits bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses berücksichtigt.

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 44 Abs. 3 GemHVO NRW) beigefügt. Darüber hinaus wurde für den Jahresabschluss 2013 ein Sonderposten- und Rückstellungsspiegel gebildet. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

X. Aussagen zum Anlagenspiegel 2013

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Der Anlagenspiegel entspricht hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 45 GemHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung sowie der Abgleich mit den einzelnen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab hinsichtlich der Immateriellen Vermögensgegenstände (Ziffer 1) keine Differenzen.

Bei den Sachanlagen (Ziffer 2) zeigten sie jedoch bei vier Bilanzpositionen (Grünflächen, sonstige unbebaute Grundstücke, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßennetz) im Vergleich zu Auswertungen des SAP-Systems Abweichungen. Diese Diskrepanzen erklären sich dadurch, dass bei Anlagenabgängen und Anlagenumbuchungen nicht nur die gebuchten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgebucht/umgebucht werden müssen, sondern auch die dazugehörigen Wertberichtigungen auf den Wertberichtigungskonten in Vorjahren. Werden bei den betroffenen Bilanzpositionen Umbuchungen und Abschreibungen gemeinsam betrachtet, ist der Ausweis der Abschreibungen korrekt.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird von der Vereinfachungsregelung des § 35 GemHVO NRW (geändert durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012) Gebrauch gemacht. Danach können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Aus diesem Grund sind im Anlagenspiegel zum Jahresabschluss 2013 keine Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen oder Zuschreibungen sowie kumulierte Abschreibungen aus Vorjahren auszuweisen.

Die dennoch im Entwurf des Jahresabschlusses 2013 im Anlagenspiegel ausgewiesenen Abgänge, Umbuchungen und Abschreibungen sowie kumulierten Abschreibungen i. H. v. jeweils 228,34 EUR bzw. -228,34 EUR wurden auf 0,00 EUR korrigiert und der Anlagenspiegel entsprechend geändert. Die Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2013 enthalten. Korrespondierend hierzu wurden die Erläuterungen zum Anlagenspiegel im Anhang ergänzt.

Bei den Finanzanlagen (Ziffer 3) konnten die jeweiligen Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen nachvollzogen werden. Die ausgewiesenen Werte stimmen mit den Bilanzpositionen sowie den jeweiligen Sachkonten überein.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt, ist es auf Grund der seinerzeitigen Änderung der Handreichung des Innenministeriums zum NKF, nach der eine Aufspaltung des Wertes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater der Bundesstadt Bonn in Beteiligungswert und Investitionszuschuss vorzunehmen ist, zu einem Buchungsfehler gekommen. Dieser führt dazu, dass die Sondervermögen in der Bilanz und Anlagenspiegel seitdem um 180.752,29 EUR zu hoch und die Ausleihungen an Sondervermögen um denselben Betrag zu niedrig ausgewiesen ist. Im Ergebnis gleicht sich dies jedoch in der Gesamtdarstellung der Finanzanlagen aus. Eine entsprechende Erläuterung wurde in den Anhang zum Jahresabschluss 2013 aufgenommen. Die unzutreffende Ausweisung wird im Jahresabschluss 2014 korrigiert.

XI. Aussagen zum Forderungsspiegel

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern. Zusätzlich ist nach § 46 Abs. 2 GemHVO NRW neben dem Gesamtbetrag zum Bilanzstichtag eine Gliederung der Betragsanga-

ben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Außerdem ist aus Transparenz- und Beurteilungsgründen der Gesamtbetrag vom 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen.

Der Forderungsspiegel des Jahresabschlusses 2013 ist gemäß Anlage 24 zur "VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW" aufgebaut und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein.

Im Anhang zum Jahresabschluss wird zum Forderungsspiegel auf Seite 71 erläutert, dass für die im SAP-Modul PSCD verwalteten Forderungen eine Auswertung zu den Fälligkeiten unter Berücksichtigung gestundeter Forderungen vorgenommen wurde. Die übrigen von den Ämtern gemeldeten Forderungen sind, ausweislich der Ausführungen im Anhang, den angegebenen Fälligkeiten entsprechend im Forderungsspiegel abgebildet worden.

Für die Zuordnung zu den Restlaufzeiten wurde von Amt 21 in SAP eine Auswertung der zum 31.12.2013 offenen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie der privatrechtlichen Forderungen (Ziffern 1 und 2 des Forderungsspiegels) erstellt und zur Dokumentation im "Business Workplace" der Software hinterlegt. Der Aufbau der Auswertung wurde nachvollzogen. Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

Zu den sonstigen Vermögensgegenständen (Ziffer 3 des Forderungsspiegels) wird auf den Textteil "D V. Aktiva 2.2.3" dieses Berichts verwiesen.

XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Nachweis der Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW beizufügen.

Der Verbindlichkeitspiegel des Jahresabschlusses 2013 ist nach dem Muster zur GO und GemHVO NRW (Anlage 25) aufgebaut und entspricht formal den gesetzlichen Anforderungen.

Das Zahlenmaterial wurde inhaltlich auf Plausibilität geprüft. Die ausgewiesenen Gesamtsummen stimmen mit denen in der Bilanz überein. Die Zuordnung zu den jeweiligen Restlaufzeiten wird bei den Kreditverbindlichkeiten automatisch anhand der Laufzeiten vorgenommen. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht vorgenommen werden konnte, wurde entsprechend der Darstellung bei den "Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel" verfahren.

Die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind nachrichtlich angegeben und im Anhang näher erläutert. Die Bürgschaften zur Sicherung von Krediten konnten zahlenmäßig nachvollzogen werden. Gleiches gilt für die bestehende Garantieübernahme aus dem im Anhang benannten Forderungskaufvertrag mit der NRW.Bank.

XIII. Aussagen zum Sonderpostenspiegel

Im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 regte das Rechnungsprüfungsamt an, den Jahresabschluss um einen Sonderpostenspiegel zu ergänzen, mit dem Ziel, einen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderung der Sonderposten zum Abschlussstichtag zu erlangen. Diese Anregung nahm Amt 21 für den Jahresabschluss 2013 auf und erstellte einen Sonderpostenspiegel, der als Anlage dem Jahresabschluss 2013 beigefügt ist.

Nach den Ausführungen in der 6. Handreichung zu § 43 Abs. 5 GemHVO wird als Grundgliederung des Sonderpostenspiegels die Bilanzgliederung empfohlen, die in einem Teil A um die Veränderungen im Haushaltsjahr und in einem Teil B um eine zeitliche Komponente nach Laufzeiten erweitert werden könnte.

Der städtische Sonderpostenspiegel für das Haushaltsjahr 2013 weist eine Untergliederung entsprechend der Bilanz aus und stellt die Zugänge sowie Abgänge, die Umbuchungen als auch die Abschreibungen, Zuschreibungen und kumulierten Abschreibungen zum 31.12.2013 dar.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht enthalten, auf sie wird durch eine Fußnote verwiesen, weil in dem Sonderpostenspiegel nur solche Sachverhalte aufgeführt sind, die im Bezug zu einem Vermögensgegenstand stehen und aus dem SAP-System generiert werden konnten. Dafür enthält der Anhang ausführliche Erläuterungen zu den Sonderposten Gebührenaussgleich, weshalb künftig unter dem Sonderpostenspiegel hierauf verwiesen werden soll.

Es wurde in der Darstellung des Sonderpostenspiegels nicht vollumfänglich das Muster aus der Handreichung angewandt. Die Verwaltung verzichtete darauf, den "Teil B" darzustellen, aus dem sich die Restlaufzeiten ablesen lassen würden. Dies wird damit begründet, dass sich aus dem SAP-System heraus keine Standardauswertung generieren lässt.

Die Darstellung des Sonderpostenspiegels für die Stadt Bonn ist u. E. vertretbar; sie korrespondiert mit den Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Planung der Veranschlagung der Abschreibungen der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Haushaltspositionen - was lt. Handreichung u. a. der Zweck eines Sonderpostenspiegels ist - könnte u. E. nur erreicht werden, wenn auch hinsichtlich der Abschreibung im Anlagenspiegel eine Darstellung der Restlaufzeiten vorgenommen würde. Dies sieht im Übrigen auch das Muster zum Anlagenspiegel nicht vor. Der Verzicht hierauf im Sonderpostenspiegel ist daher vertretbar.

Der Vollständigkeit halber regen wir an, künftig den Anhang zum Jahresabschluss um Erläuterungen zum Sonderpostenspiegel zu ergänzen.

XIV. Aussagen zum Rückstellungsspiegel

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 und 2012 regte das Rechnungsprüfungsamt an, den Jahresabschluss um einen Rückstellungsspiegel zu ergänzen, mit dem Ziel, einen detaillierten Überblick über den Stand und Umfang der Rückstellungen zu erlangen. Dieser Anregung ist Amt 21 bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 gefolgt.

Der Rückstellungsspiegel ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch von der Handreichung für Kommunen empfohlen. Formal wurde sich beim Aufbau des Rückstellungsspiegels überwiegend an der dort dargestellten Abbildung orientiert.² Neben der Gliederung nach Bilanzpositionen/Sachkonten wurde der Gesamtbetrag des Vorjahres und - unter Angabe der Veränderungen im Haushaltsjahr - der Gesamtbetrag zum 31.12.2013 angegeben. Die in der Handreichung vorgeschlagene Darstellung der "Zuführungen", "Inanspruchnahmen" und "Auflösungen" hat Amt 21 um den Sachverhalt "Umbuchungen" ergänzt. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sinnvoll, da es sich hier um Buchungen handelt, die lediglich auf Bestandskontenebene vorgenommen werden und somit nicht ergebniswirksam sind.

Die jeweiligen Beträge und Bewegungen im Haushaltsjahr konnten nachvollzogen werden und sind korrekt abgebildet. Der Rückstellungsspiegel stellt in übersichtlicher Form die Entwicklung der Rückstellungen dar. Hinsichtlich einzelner Feststellungen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1 sowie 3.4 dieses Berichtes.

Ebenso wie beim Sonderpostenspiegel regen wir der Vollständigkeit halber an, künftig den Anhang zum Jahresabschluss um entsprechende Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel zu ergänzen.

² Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 6. Auflage, § 36 GemHVO, S. 2602

E NKF-Kennzahlenset

Das NKF-Kennzahlenset wurde seinerzeit gemeinsam von den Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung u. a. mit dem Ziel erarbeitet, die wirtschaftliche Lage der Gemeinden zu beurteilen und nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Das NKF-Kennzahlenset besteht aus insgesamt 18 Kennzahlen, mit deren Hilfe die Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage analysiert werden kann. Die einzelnen Kennzahlen können dem Runderlass des Innenministeriums "NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen" vom 01.10.2008 entnommen werden.

Die Stadt Bonn hat die einschlägigen Kennzahlen entsprechend des NKF-Kennzahlensets ermittelt. Die NKF-Kennzahlen sind Bestandteil des dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts. Hierbei wurden für eine Analyse im Zeitvergleich neben dem aktuellen Jahr auch die Werte für die Jahre 2012 und 2011 dargestellt. Darüber hinaus wurden einzelne Kennzahlen im Vergleich zu den Ausführungen der Vorjahre konkreter beschrieben sowie zum Teil Gründe für die etwaige Veränderung benannt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir neben der formellen Richtigkeit der Kennzahlen insbesondere die jeweiligen Gründe für die Abweichungen und Schwankungen hinterfragt. Im Ergebnis konnten alle Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr sachlich erklärt werden und waren somit nachvollziehbar.

Um Tendenzen und Entwicklungen bei den einzelnen Kennzahlen erkennbar zu machen, regen wir an, die Zahlenreihe der Kennzahlen nach und nach auf fünf Jahre auszubauen und diese in die Analyse einzubeziehen.

Neben den einzelnen Gründen, die zu einer Änderung des Kennzahlenwertes führen, erachten wir es gerade in aktuelleren Jahresabschlüssen für sinnvoll, auf mögliche Konsequenzen bzw. Risiken für die Zukunft einzugehen. In diesem Zusammenhang können auch mögliche Ziele für die Zukunft formuliert sowie Maßnahmen zu deren Erreichung dargestellt werden.

F Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss - wie in § 101 Abs. 8 GO NRW vorgesehen - der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anwendung der vom Institut der Rechnungsprüfer und vom Institut der Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesent-

lich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Risiken berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend unter Bildung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Bonn, den 16.11.2015



Dr. Daniel Pütz

Komm. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bonn, den 09.12.2015



Herbert Spoelgen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses